

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 17.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung am 17.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Wehrheim beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 17.12.2021, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Vepflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen | 350,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 80,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Beerdigung je Tag | 80,00 € |
- (2) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 60,00 €
- (3) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier 250,00 €

§5a

Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen

Für sonstige Leistungen bei Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Als pauschaler Trägerlohn bei

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 210,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 60,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 850,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 850,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 850,00 €
 - 3) in einem Tiefgrab
 - aa) Erstbestattung 950,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 700,00 €
 - 4) in einer Wiesengrabstätte 850,00 €
- b) Bei der Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren 300,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren für die Beisetzung erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 230,00 €
- b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 300,00 €
- c) in einem bereits bestehenden Wahlgrab 300,00 €
- d) in einer Urnenwand Wahlgrabstätte 150,00 €
- e) in einer Wiesengrabstätte 230,00 €
- f) Anonyme Beisetzung 250,00 €

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die standesamtlich nicht anmeldepflichtig sind und unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7
Umbettungsgebühren

Für die Umbettung, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| a) | innerhalb desselben Friedhofs | 2.500,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| 1) | innerhalb der Gemeinde | 2.500,00 € |
| 2) | in eine andere Stadt/ Gemeinde | 2.200,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Umbettung einer Ascheurne:
- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | innerhalb desselben Friedhofs | 700,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| 1) | innerhalb der Gemeinde | 800,00 € |
| 2) | in eine andere Stadt/ Gemeinde | 800,00 € |
| c) | aus einer Urnenwand | 150,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre | 300,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 750,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 550,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | für eine Grabstelle | 950,00 € |
| b) | für jede weitere Grabstelle je | 950,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstelle werden erhoben:
- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | je Erdgrabstelle | 650,00 € |
| b) | je Grabstelle in einer Urnenwand | 450,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 2, §§ 25 und 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstellen
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Erdwiesengrabstätte | 1.175,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätte | 450,00 € |
| c) Anonymes Urnengrab | 300,00 € |

In der Gebühr ist die von der Gemeinde Wehrheim zu erbringende Rasenpflege der Wiesengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab | 100,00 € |
| b) für ein Urnengrab | 50,00 € |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Erfolgt die Räumung der Grabstätte durch Angehörige des/ der Verstorbenen, so wird die Gebühr nach erfolgter Räumung auf Antrag erstattet.

§ 12

Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig.
Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmahlen und zur Errichtung von Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) auf einem Reihengrab | 60,00 € |
| b) auf einem Wahlgrab | 60,00 € |
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.
- (3) Gebührenschuldner/in ist der Antragsteller/in.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Wehrheim, den 17.12.2021

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister